

schließlich der vorgelesenen Bestimmungen der Preiskontrolle, Preisüberwachung und Prüfung, die seit den Maßnahmen einer Kriegswirtschaft in ihrer durchgreifenden Art einzig und allein bestehen. Dem eingesetzten Preiskommissar sind durch die Notverordnung der Regierung Bollnässen gegeben werden, die weit über alles Dagewesene hinausgehen und ihm Nachbefugnisse geben, wie kaum einem anderen Staatsvertreter auf dem Gebiete der gesamten Wirtschaftspolitik.

Das alles sind, um es zu wiederholen, erfüllte demokratische Forderungen und damit Bestimmungen, die der neuen Notverordnung trotz aller sozialen Möglichkeiten, Lücken und Ungleichheiten auch starke positive Seiten geben.

Ihre praktische Verwirklichung und weitere Ergänzung im Sinne unserer oft wiederholten Wirtschaftsforderungen normensicht ist darum diese Notverordnung nicht allein ein Rückschlag, das Belastungen und erneute Opfer und Kosten für die Arbeitnehmerchaft bringt, sondern das zugleich auch Anfänge einer Wirtschaftspolitik Wege bohrt, die geeignet ist, in wirklich positiver Weise wieder soziale Gesichtspunkte und Momente in unseren Wirtschaften zu verwirklichen, die allein den Wiederaufstieg von Gesamtirtschaft und Volk zu gewährleisten vermögen.

Und in aller berechtigten Kritik soll auch diese positive Seite der Notverordnung nicht außer acht gelassen werden.

Ermittelte Wünsche —

Der Beweis der „Unternehmer“.

Jahrelang ist von den sogenannten „Führern der Wirtschaft“ die fortwährende Wirtschaftskrise, der Rückgang der Produktion und Beschäftigung und die zunehmende Arbeitslosigkeit mit dem Hinweis auf die Überbürdung der Betriebe durch öffentliche Lasten und insbesondere auf die zu hohen Löhne begründet worden. Die Forderung nach Abbau der Staatslasten und Abbau der Löhne war immer verbunden mit dem Versprechen, daß die Durchführung dieser Entlastung durch Senkung der Produktionskosten zu einer nachhaltigen Wiederherstellung der Wirtschaftsberuhigung der Arbeitslosigkeit und Überwindung der Krise führen werde. So war die Erfüllung dieser Arbeitgeberforderung nach ihren Argumenten Voraussetzung für einen Umschwing der wirtschaftlichen Lage und die Wiedereinführung besserer wirtschaftlicher Verhältnisse.

Die neue Notverordnung hat nun mehr jene Abbauwünsche der Unternehmer weitgehend erfüllt. Was Staatslaste ihnen an Erleichterungen — sei es auf dem Gebiete der Zinssenkung, jenem der öffentlichen Tarife oder der Frachten und Verkehrskosten, sei es durch direkte oder indirekte Subventionen — gewährt kommt, ist ebenso. Ebenso ist eine erneute allgemeine Senkung der Löhne und Gehälter durchgeführt worden in einem Ausmaß, das den Forderungen der Arbeitgeber weitgehend entspricht. Und den Stand vom 10. Januar 1927 vorgenommenen der wiederholten Vorstellungen der Gewerkschaften in ihrer Hinsicht darauf, daß die neue Lohnsenkung eine so schwere Belastung für die Arbeitnehmerseite bedeutet, daß damit längst die Grenze des Tragbaren überschritten ist und ihre Auswirkungen nur mit ernster Besorgnis zu beobachten sind.

Die Wünsche der Unternehmer sind, um es zu wiederholen, erfüllt worden. Die gesetzerten „Voraussetzungen“ für den vorgerückten Wiederaufstieg sind damit in weitem Maße geschaffen. Der Weg für die Wiederherstellung der Wirtschaft ist frei. An den Unternehmern ist es jetzt, zu beweisen, daß ihre Versprechungen ehrlich geweint waren und daß es ihnen mit ihrem Bemühen um die Wiederbelebung der Wirtschaft ernst ist. An den Unternehmern ist es vor allem, darüber hinaus zu zeigen, daß in ihnen noch wirtschaftliches Unternehmertum und Unternehmensinnate vorhanden sind. Durch die Erfüllung ihrer Wünsche ist ihnen jetzt Raum und Möglichkeit gegeben, wieder ihre oft beweiste, als

**Siebter Stern alleine wandern
Magst du bis ans End der Welt —
Dau du nur auf keinen andern
Als auf Gott, der Treue hält.**

Mann verjährten Ansprüche?

Der Notstand des Jahres ist es jedoch, darum hinzuzutragen, daß mit Schluß des Jahres zahlreiche Forderungen der Verjährung unterliegen. Grundsätzlich verjährt, solange das Recht nicht endgültisch auszuheben vorliegt, alle Ansprüche. Die regelmäßige Verjährungsfrist beträgt 30 Jahre (§ 135 BGB). Die Verjährung wird aber nur bedingt entsprechend, weil der Anspruch durch die Verjährung nicht verzögert wird, wohl aber eine Rechtsverfolgung vom Schulter durch die Einrede der Verjährung unmöglich gemacht werden kann. Vergibt der Schulter längere auf diese Einrede oder zieht er in Unkenntnis seines Verjährungsvermögens zurück, dann muß er in dem ersten Falle den Verfolgten bestrafen und kann andererseits das irrtümlich Gerichtete nicht zurückfordern. Das Gericht hat im Prozeß von sich aus nicht zu prüfen, ob ein Anspruch verjährt ist, sondern es darf diesen Einspruch nur dann berücksichtigen, wenn er vom Gegner erhoben worden ist.

Im § 136 BGB ist eine Ausnahme von dieser Regelung festgestellt, wonach die Verjährung nicht zwei Jahre beträgt. Darunter fallen nun die sog. sozialen Rechte und Rechte ausserer Arbeitnehmer, also alle Rechte aus dem Arbeitnehmerstaat. Die Ausprache aus Rücksicht auf Zeiten, die mit dem Kriege zusammenfielen und allen anderen Regelungen widerstrebenden Zeitpunkten berücksichtigt, die jüngsten der Maßnahmen mit zweijähriger Verjährungsfrist ist der Beginn des Jahres des Krieges des Jahres gelegt, in welchem der Krieg ausbrach ist. Das bedeutet doch am 31. De-

zember 1931 alle Arbeitnehmerforderungen auf Entgelt, die im Jahre 1929 entstanden sind, verjähren. Die Frage, aus welchem Monat des Jahres 1929 die Forderung rückständig ist, ist dabei ohne rechtliche Bedeutung, es sei denn, daß die Fälligkeit der Forderung durch Stundung hinausgeschoben worden ist. Wenn also eine Lohnforderung z. B. im Juli 1929, stattfindet, so endet die Verjährungsfrist nicht im Jahr 1931, sondern mit Schluß des Jahres 1931, also am 31. Dezember 1931.

Die Verjährung der Forderung wird dadurch abgewendet, daß vor Ablauf der Verjährungsfrist die Klage eingereicht oder über ein Zahlungsberecht angestellt wird. Eine solche Maßnahme unterbricht die Verjährung. Wird eine Forderung durch rechtskräftiges Urteil bestieftelt, dann tritt an die Stelle der aneinanderliegenden Verjährungsfrist die dreijährige aus § 135 BGB. Das gleiche gilt von dem Anspruch aus einem vollstrekbaren Berglehen oder vollstrekbarem Urkunde. Ein Schuldenurkunden, sei es durch Auszahlung, Rücklagenabzahlung oder in anderer Form, benötigt ebenfalls eine Unterbrechung der Verjährungsfrist. Bei Unterbrechung der Verjährung beginnt die gesetzte Frist von neuem zu laufen. Die Unterbrechung hat also die Wirkung, daß nach der Unterbrechung der bis dahin abgelaufenen Zeitraume bei der Bezeichnung der Verjährungsfrist nicht mehr berücksichtigt wird.

Wird z. B. die Bejählung eines Rechtsanspruches durch Anerkennung am 15. Mai 1931 unterbrochen, so ist die Verjährung zwei Jahre später am 15. Mai 1933, nicht erst mit dem Schluß des Jahres 21. Dezember 1933, aufzuhören.

Eine Verjährungsfrist kann, wenn die Zeitung gefordert oder der Schulter aus einem anderen Grunde eine Verjährungsfrist der Bejählung verordnet, im § 202 BGB bestimmt sein. In den Fällen der Verjährungsfrist nach Abschluß des Verhandlungsvertrages läuft die Verjährungsfrist unabhängig weiter. Die vor Eintritt der Hemmung liegende Zeit wird bei der Bezeichnung der Verjäh-

Wirtschaftskrisis — Volksnot!

Die christlichen Gewerkschaften zur Wirtschaftskrisis und Notverordnung

Der Vorstand des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften nahm in einer Sitzung am 21. und 22. Dezember in Königsberg in eingehenden Beratungen Stellung zur Behebung der deutschen Wirtschaftskrisis und insbesondere zu den Bestimmungen der neuen Notverordnung und legte seinen Standpunkt in folgender Entschließung nied:

Nach wie vor lastet wirtschaftliche und politische Not schwer auf dem deutschen Volk, insbesondere auf der deutschen Arbeiterschaft. Die Weltwirtschaftskrise hat von allen Ländern der Welt Deutschland am meisten betroffen. Sie ist nur zu meistern, wenn Deutschland als Herd dieser Krise zur Befriedung kommt. Voraussetzung dazu ist die Befreiung der ungerechten und untragbaren Tributlasten, gute Regelung der internationalen Verschuldung, Abkehr vom überspannten Imperialismus und von der Unterbindung des notwendigen Güteraustausches.

Der Gesamtverband der christlichen Gewerkschaften erhält erneut seine Forderungen auf beschleunigte Durchführung einer großzügigen Reichs- und Hermaltsungsreform, insbesondere auch zur weitgehenden Senkung der überspannten Steuerlasten, der Befreiung des Doppelverdienstums und Wiederaufbau der hohen Pensionen. Weiter fordert er entschiedene Maßnahmen zur Stärkung der Kaufkraft durch schnelle Senkung aller überhöhten Preise,

insbesondere auch für Verkehrsmitte, Gas, Wasser, Elektrizität, nachträgliche Zusammenlegung der öffentlich-rechtlichen Wirtschaftskammern und Schaffung paritätischer Stellen zur Prüfung der Selbstkosten und Wirtschaftlichkeit der Unternehmen.

Der Hauptvorstand stellt fest, daß die vierte Notverordnung der gesamten Arbeiterschaft außerordentlich schwere Opfer auferlegt und keine gerechte Lastenteilung gebracht hat. Dies nicht sich besonders in dem Ausnahmerecht der Lohnfestsetzung für Bergarbeiter und weiterer öffentlicher Betriebe aus. Diese neuerlichen ungünstigen Faktoren sowie auch die weiteren Verschlechterungen der Sozialversicherung müssen baldigst wieder beseitigt werden.

Mehr als je ist in dieser schweren Zeit die gewerkschaftliche Selbsthilfe dringendstes Gebot der Stunde. Die christliche Gewerkschaftsbewegung hat ihre Aufgaben und ihre Verpflichtungen gegenüber Staat und Nation stets klar erkannt und erfüllt. Sie führt deshalb in dieser Notzeit die besondere Verpflichtung, mit aller Energie und Hingabe für Wirtschaftlichkeit und für die berechtigten Interessen der deutschen Arbeiterschaft zu kämpfen.

Der Vorstand des Gesamtverbandes der christl. Gewerkschaften

Monaten offenen Auges die sozialpolitischen Ereignisse und Auseinandersetzungen verfolgte, schon daraus die notwendigen Schlüssefolgerungen ziehen können auf das Vorhaben jener Leute, die glauben, es sei die Zeit gekommen, ihre alten Herr-im-Hause-Träume zu verwirklichen und endlich mit der verhaschten Wirtschaftskrisis und Sozialhilfemaßnahmen der Arbeiterschaft in den Gewerkschaften aufzuräumen.

Monatelang ist wiederum die gesamte Presse und Öffentlichkeit unter ein wahres Trommelfeuer der antigewerkschaftlichen und unsozialen Meinungspropaganda geworfen worden. Monatelang hat man insbesondere Sturm gelauft gegen das Tarifvertragswesen und den gewerkschaftlichen Lohnschutz der Arbeiterschaft, in dem man mit Recht den Kernpunkt der gewerkschaftlichen Tätigkeit erkannte. Monatelang ist endlich insbesondere das Arbeitsministerium und die Reichsregierung mit der Forderung der „Auflockerteung“ des Tarifwesens und „Aufhebung des Schlichtungswesens“ bestimmt worden, und keine Mittel blieben untersucht, um die maßgebenden Regierungsvertreter und den Reichskanzler mirre und dieser Arbeitgeberförderung gefügig zu machen. In den außerordentlich besetzten Zusammenschlüssen des Kollegen Otte, des Vorsitzenden des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften, in der letzten Nummer unserer Zeitung („Die letzten Referenzen“) ist diese sozialreaktionäre Politik jener Schatzmeisterkreise gebührend gemordigt worden.

Dank der verantwortungsbewußten Haltung der Reichsregierung, dank insbesondere des klaren sozialen Bekennens des Reichskanzlers ist diese Politik der sozialen Reaktion gescheitert. Das muß mit aller Klarheit und als — trotz allem — besonders erfreulich hervorgehoben werden. Wohl hat die vierte Notverordnung neue schwere Opfer für die Arbeiterschaft gebracht, wohl hat die Reichsregierung in schwerwiegender Weise in das gesamte Tarifwesen eingegriffen — aber dennoch hat sie jenen Schatzmeisterkreis in den Willen nicht gejagt. Das Fundament der sozialen Lohnsicherung steht dennoch unerschüttert, das staatliche Schlichtungswesen ist bestehen geblieben, und der gewerkschaftliche Einfluß blieb nach wie vor gewahrt. Wir fragen: ob eine andere Regierung unter dieser katastrophalen Lage

rungspflicht auf diese angerechnet. Die Abkürzung der Verjährungsfrist durch freie Vereinbarung zwischen den Parteien ist gesetzlich zulässig (§ 225 BGB).

Aus dem leichten ergibt sich, daß in Bezug auf Lohnforderungen vorstehende Fristen nur dann anwendbar sind, sofern im Arbeitsvertrag nicht kürzere Fristen vereinbart sind. Ist dies der Fall, so gelten diese.

Bücher und Schriften

Die Indernde Strafe, von Günter Baasching. Verlag Friede-
busch & Koener, Essen.

Von einem einer nahen Zukunftslösung. Der merkwürdig und immer drohender sich verschärfende Konflikt Sowjet-Asien-Europa — Welt ist als Problem in den Mittelpunkt dieser Schilderung gestellt, die in interessanter Weise die Spannungen und eine — uns möglicherweise allzu optimistisch geschehene — Lösung der Frau-Kommunismus — Kapitalismus behandelt. Mit eindrücklicher Hand sind dabei die grundlegendsten Probleme und politisch gefestigte Gesamtbündnisse in spannende, lebendige Einzelgeschäfte verpackt und daraus entwirkt, so daß die Lehre trotz der ersten Bedeutung der berührten Probleme flüssig und anregend ist. Man läßt sich gerne in den Optimismus des Schreibers einziehen und folgt seinen sympathischen Hauptideen der fesselnden Handlung mit Interesse.

Hauptiel von Josef Martin Bauer. Deutsche Buch-
gesellschaft, Berlin.

Oskar Goetze sagt in seinem Geleitwort zu diesem Buch treffend: „Lassen wir uns vom Josef Martin Bauer durch seine Nationalsozialistischen Leidenschaft leiten, so fühlen wir an unserm Führer etwas wohlriechendes Gefügtes und Gegenwertes.“ Die Art Bauers, uns von seinem Werken zu erzählen und uns persönlich nahe zu bringen, ist von einer sympathisch gelassenen Art, die in gleichzeitigem Ernsthaftigkeit ja den Dingen, die er uns erzählt, selbst unempfindlich, trotz ihrer persönlichen Sonderheiten und unvergleichlichen, die sich nur schwer in allmählichem Erinnerungsleid und abschließen dem Sozialen fügen. So lejen wir mit Interesse von ihrem Siedlungswert im einzelnen Raum, von ihrem Schaffen, Dichten und Liebhaben der Bildnis und so sind in sich selbst einem jungen Kulturmärkten doppelter Bedeutung. So ist dieses Buch ein wirklich frisches und starkes Buch.

der deutschen Wirtschaft und angefischt dieses Drückes der reaktionären Meinungsmache und Einflussnahme jeder Kreise so standhaft gelieben wäre?

Man kann so mit Recht die schwere Belastung der Arbeiterschaft durch die Notverordnung bemängeln und berechtigte Kritik über die erneute Heranziehung der Arbeiterschaft zu weiteren schweren Opfern Ausdruck geben, und wird dennoch die Tatsache der *U b w e h r d e r sozialen Reaktion* anerkennen müssen. Sie ist an der sozialen Verantwortung der Reichsregierung gescheitert und hat ein entscheidendes Risiko eröffnet. Das aber ist ein Plus der Notverordnung, das nicht bestritten werden kann.

Die letzte Konsequenz.

Preissenkung und Arbeiterschaft.

Soll der erneute Lohnabzug, den die Notverordnung der gesamten Arbeiterschaft bringt, nicht zu einer weiteren Vereindlung der unteren Volkschichten führen, soll nicht eine weitere empfindliche Einschränkung der Kaufkraft der breiten Konsumentenmassen die Folge sein und damit ein weiterer Rückgang der Produktionsfähigkeit und erhöhte Arbeitslosigkeit eintreten, so ist notwendig, daß die Preissenkungsaktion der Reichsregierung mit allem Nachdruck und aller Beschlagnahme durchgeführt wird. Darüber ist nun die gesamte Arbeiterschaft klar. Die Mittel hierzu liegen allerdings keineswegs allein bei der Reichsregierung oder bei dem eingesetzten Preiskommissar. Wohl ist derselbe mit weitgehenden, ganz besonders wirksamen Vollmachten und Befugnissen ermächtigt. Wohl sind darüber hinaus in der Senkung wichtiger Urtstoff- und Bevorratsgüterpreise, in der Herabsetzung der Frachten, Zinssätze, Mieten etc. ebenso einschneidende und wirksame Maßnahmen vorgenommen. Ihre volle letzte Auswirkung aber finden alle diese Maßnahmen nur, wenn die geplante und damit eingeleitete Preissenkungsaktion von der Allgemeinheit nachdrücklich unterstützt und gefördert wird. Vom Konsumenten aus muß dieser letzte und ausschlaggebende Druck auf die Preise erfolgen. Erst dann ist der Erfolg der Preissenkungsaktion gewährleistet, wenn dies auf der ganzen Linie geschieht.

Hier ergibt sich insbesondere für die Arbeitnehmer-Schaft eine bedeutende Aufgabe. Bedenken wir die ungeheure Macht des Einkaufskorbes der "kleinen Frau" — der Arbeitnehmerschaft. Sie stellt den ausschlaggebenden Teil der Konsumenten. Wenn sie in geschlossener Front den Kampf um die Durchführung der Notverordnung, den Kampf um die Preissenkung führt — dann muß die Starrheit der überhöhten Preise weichen und ihrem Druck nachgeben.

Hier also gilt es einzusehen und planmäßig und systematisch vorzugehen. Wir müssen die Konsumvereine bei dieser bedeutsamen Aktion mit uns in einer Front. Überall, wo wir ein Festhalten an unseren Forderungen, die nicht mit dem notwendigen und möglichen Preisabbau im Einklang stehen, muss das Mittel des Kaufkottos eingesetzt werden, um ihre Herabsetzung zu erzwingen. In örtlichen Preissprüfungskommissionen, die gemeinsam mit Arbeitervereinen und Genossenschaften zu bilden sind — ist dieses Vorgehen planmäßig zu leiten und die Preisenwicklung zu überwachen. Dabei ist mit den vom Preiskommissar erstellten Unterkommissionen oder kommunalen Preisprüfungsstellen ständig Verbindung zu halten und auch dabei unser Einfluß geltend zu machen.

Ausschlaggebend aber ist, daß jeder einzelne Arbeitnehmer und jede Arbeitersfrau rücksichtslos sich für dieses Ziel der Preissenkung einzusetzen, ohne sich durch persönliche Hemmungen irgendeiner Art beeinflussen zu lassen. Bedenken wir dabei wohl: Der Erfolg dieser Aktion ist für uns von grundsätzlicher Bedeutung: Von ihm hängt die Sicherung unseres Reallohns, die Erhaltung unserer Existenz und Lebensmöglichkeit in entscheidendem Maße ab!

So ist die letzte Konsequenz, die wir aus dieser Notverordnung ziehen müssen: Aktive Mitarbeit bei der Durchführung der Preissenkung!

Notverordnung und Betriebsratswahlen 1932

Die vierte Notverordnung vom 8. Dezember besagt in Kapitel II, Schlußteil:

"Die Reichsregierung wird ermächtigt, die Amtsduer derjenigen Personen, die nach den Vorschriften des Betriebsrätegesetzes, des Reichsversicherungsordnung, des Angestelltenversicherungsgesetzes, des Reichsanoppschaftsgesetzes oder des Schwerbeschädigtenrechtes in ein Gremium gewählt sind und deren Amtsduer frühestens mit dem Ende des Kalenderjahrs 1932 durch Ablauf der Wahlzeit enden würde, um einen Zeitraum bis zu einem Jahre zu verlängern."

Zwar läßt diese Bestimmung der Notverordnung für die Regierung nur die Möglichkeit offen, das Amt der im Jahre 1931 gewählten Betriebsratemitglieder, deren Amtsduer im Jahre 1932 zu Ende gehen würde, bis zum Jahre 1933 zu verlängern. Wir zweifeln aber keinen Augenblick daran, daß der Reichsarbeitsminister von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wird, denn das dürfte wesentlich zu einer Beruhigung der Arbeiterschaft in den Betrieben und des politischen Lebens beitragen.

Mit der Verlängerung der Amtsduer für Betriebsräte wäre einer jahrelangen Forderung unseres Verbundes Genüge getan. Der Verbandsgeneralversammlung zu Freiburg im Jahre 1927 sowie dem zweiten Reichsbetriebsrätekongress im Jahre 1928 zu Frankfurt a. M. und auch der Verbandsgeneralversammlung 1930 in Dresden lagen als einer Anzahl von Ortsgruppen derartige Forderungen vor, die dem Hauptvorstand stets zur Berücksichtigung überreicht worden sind. Der Hauptvorstand hat es in Bemühungen nach dieser Richtung hin nie fehlgelegen. Aber die Forderung unseres Verbundes konnte nur Wirklichkeit werden, wenn sich die gewerkschaftlichen Spitzenverbände einheitlich auf den Boden dieser Forderung stellen. Nun hat die Notverordnung Handel gekelossen, und es wird sich zeigen, daß diese vorüber-

gehende Verlängerung der Amtsduer auf zwei Jahre bald zu einer Dauerentrichtung werden kann.

Trotzdem werden wir auch im Jahre 1932 notwendige Wahlen tätigen müssen. Das trifft zu auf Betriebe, in denen infolge Betriebsseinschränkungen die Gefahrzahl der Betriebsrats- und Erstzuläger unter die vorschriftsmäßige Zahl (§ 15 BVRG) gesunken, oder wo aus irgend einem Grunde der gesuchte Betriebsrat oder Arbeiterrat zurückgetreten ist. Auch da, wo Betriebe vorübergehend ganz stillgelegen haben und ihre Produktion wieder aufnehmen, wird zweckmäßig eine Neuwahl getroffen, wenn nicht alle Betriebsratsmitglieder wieder eingestellt worden sind. Gelegenheit zu einer Betriebsratswahl ist auch, da gegeben, wo bisher noch kein Betriebsrat bestand.

Die Notverordnung der Reichsregierung greift also nur, soweit sie sich mit der Amtszeit von Betriebsratsmitgliedern beschäftigt, in die Bestimmungen des § 18 BVRG ein.

Für die Versicherten wesentlich fühlbarer wie in der Krankenversicherung sind die Veränderungen, die in der Unfallversicherung getroffen wurden. Allgemein wird keine Rente gewährt, wenn die Erwerbsfähigkeit um weniger als 20 Prozent gemindert ist. Hat der Verletzte zwei Jahre lang eine Rente von 20 Prozent bezogen, so fällt auch sie weg. Tritt nach dem Wegfall der Rente im Befinden des Verletzten eine wesentliche Verschlimmerung ein und ist infolgedessen die Erwerbsfähigkeit desselben für länger als drei Monate um mehr als 25 Prozent gemindert, so wird die Rente auf Antrag wieder gewährt. Telefons Verletzten werden die Renten entzogen, wenn die Hundertsätze der Erwerbsbeschränkung zusammen nicht über 25 Prozent betragen.

Unfallrente und Kinderzulagen werden nur noch bis zum 15. Lebensjahr gewährt. Bisher wurden diese Renten und Zulagen bis zum 21. Lebensjahr gezahlt, wenn die Kinder bis in der Berufsausbildung befunden. Waren sie mit körperlichen oder geistigen Gebrechen behaftet, die Erwerbsfähigkeit bedingten, dann wurden Renten und Zulagen auch über das 21. Lebensjahr hinaus gewährt. Für Stief- und Enkelkinder fallen Renten und Zulagen ebenfalls weg. Außerdem wird die Kinderzulage nur einmal, und zwar dem gewährt, der das Kind ganz oder überwiegend unterhält. Treffen mehrere Waisenrenten zusammen, dann wird nur die höhere Rente gezahlt. Der bisherige Höchstbetrag der Hinterbliebenrente betrug 80 Prozent des Jahresarbeitsverdienstes. Er ist nunmehr auf zwei Drittel desselben herabgesetzt worden. Begegnisse, die auf Verschulden des Versicherten zurückzuführen sind, können ganz oder teilweise ohne Entschädigung bleiben. In Fragen der Un-

falleintrittung ist ein stärkeres Mitbestimmungsrecht der Arbeitnehmer vorgesehen.

Auch in der Invalidenversicherung sind die Veränderungen durch die neue Notverordnung teilweise schwerwiegender Art. So fallen für die Hinterbliebenenischer Versicherter, die bereits am 1. Januar 1932 verstorben sind oder invalide waren und dann verstorben sind, die durch Gesetz vom 12. Juli 1929 ausgesprochene Renten wieder fort. Wie in der Unfallversicherung, so ist auch in der Invalidenversicherung die Altersgrenze für den Bezug der Altersrente und des Kinderzuschusses auf 15 Jahre festgelegt worden. Beim Zusammentreffen mehrerer Renten aus der Invalidenversicherung oder wenn Renten aus der Invaliden- und Angestelltenversicherung zusammenfallen, wird künftig nur noch die höchste Rente gezahlt. Die bisherige Gewährung mehrerer Renten fällt fort, dagegen bleiben die bestehenden Bestimmungen über Wanderverträge in Kraft. Während bisher der Höchstbetrag der Hinterbliebenenrente in der Invalidenversicherung 80 Prozent des Jahresarbeitsverdienstes betrug, dürfen in Zukunft die Renten nicht mehr höher sein als die Renten des Verstorbenen einschließlich des Kinderzuschusses. Die Monatsrenten, die auf volle 5 Pf. nach oben abgerundet wurden, werden neu auf 10 Pf. nach unten abgerundet. Der Beginn der Renten liegt hier mit dem Monat ein, in dem die Vorauszahlungen für den Rentenbezug erfüllt waren. Nunmehr beginnt die Rente vom ersten Tage des folgenden Monats ab, die Invalidenrente ist hiervon ausgenommen. Sie beginnt, wie bisher, mit dem ersten Tage des Monats, in dem die Vorauszahlungen für den Bezug erfüllt sind. Auch die rechtzeitige Stellung des Rentenantrages wird in Zukunft von Bedeutung sein, weil die Rente frühestens mit dem ersten Tage des Monats beginnt, der auf den Antragsmonat folgt.

Eine wichtige Bestimmung bringt die neue Notverordnung auch bezüglich der Wartezeit in der Invalidenversicherung. Bisher war die Wartezeit für Renten auf Grund von Invalidität und Alter die gleiche. Nunmehr wird wieder wie in früherer Zeit die Wartezeit für die beiden Rentenarten verschieden bemessen. So beträgt diese vom 1. Januar 1932 ab für Invalidenrenten 250 Beitragswochen, wenn diese Beiträge Pflichtbeiträge sind, andernfalls 500 Beitragswochen. Handelt es sich um eine Rente wegen Überschreitung der Altersgrenze von 65 Jahren, so sind neuerdings sogar 750 Beitragswochen notwendig. Bisher genügten in beiden Fällen 200 Beitragswochen, wenn mindestens 100 Beiträge hieron Pflichtbeiträge waren. Die Invalidenrente ruht neben Krankengeld von mindestens einmonatiger Dauer, Verleihrenten aus der Unfallversicherung, Beschädigten- und Dienstzeitrente usw. bis zur Höhe dieser Bezüge. Ebenso ruhen Witwen- und Bausenrenten neben Hinterbliebenenrenten aus der Unfallversicherung bis zur Höhe dieser Bezüge.

Was wir in der Notverordnung bezüglich der Sozialversicherung vermissen, ist eine großzügige Reform und Vereinfachung des Verwaltungsapparates. Wir sind nicht der Auffassung, daß die neu getroffenen Maßnahmen vor allen Dingen in der Invalidenversicherung die notwendige finanzielle Entlastung bringen. An einer Verbilligung der Verwaltung wird man nicht herumkommen. Ebenso wird es notwendig sein, für die höheren Einkommen höhere Beitragssklassen zu schaffen. Fährt man dagegen fort, die Leistungen immer mehr zu beschneiden, dann muß das Interesse an der Sozialversicherung völlig schwanden. Ein finanzieller Erfolg wird durch diese Maßnahmen nur scheinbar erzielt. Menschen, denen die letzten Unterstützungen gekürzt werden, fallen mehr und mehr der öffentlichen Wohlfahrt zur Last. Es kann sich somit bei diesen Kürzungen nur um eine Verschiebung der Last handeln. Deshalb sind Maßnahmen notwendig, die geeignet sind, ohne weitere Kürzungen der Leistungen die Sozialversicherung über diese schwierige Zeit hinüberzutreten.

R. B.

gehende Verlängerung der Amtsduer auf zwei Jahre bold zu einer Dauerentrichtung werden kann.

Trotzdem werden wir auch im Jahre 1932 notwendige Wahlen tätigen müssen. Das trifft zu auf Betriebe, in denen infolge Betriebsseinschränkungen die Gefahrzahl der Betriebsrats- und Erstzuläger unter die vorschriftsmäßige Zahl (§ 15 BVRG) gesunken, oder wo aus irgend einem Grunde der gesuchte Betriebsrat oder Arbeiterrat zurückgetreten ist. Auch da, wo Betriebe vorübergehend ganz stillgelegen haben und ihre Produktion wieder aufnehmen, wird zweckmäßig eine Neuwahl getroffen, wenn nicht alle Betriebsratsmitglieder wieder eingestellt worden sind. Gelegenheit zu einer Betriebsratswahl ist auch, da gegeben, wo bisher noch kein Betriebsrat bestand.

Die Notverordnung der Reichsregierung greift also nur, soweit sie sich mit der Amtszeit von Betriebsratsmitgliedern beschäftigt, in die Bestimmungen des § 18 BVRG ein.

Die evangelischen Arbeitervereine

nahmen zu den schwierigen Fragen Stellung. In einer Erklärung heißt es u. a.:

Wir erklären uns mit aller Schärfe gegen die Bestrebungen, in erster Linie und fast ausschließlich von der *Reichs- und Schatzkammer* her, die Produktionskosten zu senken. Wir wollen nachdrücklich demonstrieren, daß weiter zu beschreiten, wenn nicht gleichzeitig, ja, in erhöhtem Maße bei der Preissenkung Hemmungen bestehen werden. Nur auf der Grundlage eines sozialgerechten Ausgleiches, einer ehrlichen, wirklichem Volksgemeinschaft ist zugleich auch die außenpolitische Befreiung, die jetzt in ein entscheidendes Stadium eingetreten ist, zu erreichen.

Die Lohnsenkungen in der Textilindustrie.

Die Notverordnung vom 9. Dezember bestimmt, daß auch in der Textilindustrie die Löhne grundsätzlich auf den Stand vom 10. Januar 1927 zurückgeführt werden. In einer Reihe von Tarifbezirken ist über die ab 1. Januar 1932 geltenden Löhne bereits eine Einigung erfolgt. So in der Kreisfelder Samtindustrie, wo ein tarifloses Zustand herrscht und ein Teil der Samtwerke in diesem Zustand befand. Der Ausstand ist erledigt und eine Verständigung über die Löhne erzielt worden. Gleichfalls ist in der Kreisfelder Seidenindustrie eine Einigung erzielt. Auch für Düren-Euskirchen gelang es, eine Verständigung zwischen den Parteien herzustellen. Ebenfalls verständigten sich die Tarifparteien in Aachen. Desgleichen in Ostfachsen und Südbayern. Auch für die westfälischen Tarifbezirke wurde eine Einigung erzielt.

Für Nordbayern wurde der Schiedsspruch vom 24. November, der unter dem Vorbehalt des Stellvertretenden Schlichter gefällt war, verbindlich erklärt.

Die Tarifverträge für die einzelnen Bezirkgruppen der *schlesischen Textilindustrie* wurden mit Wirkung vom 1. Dezember dieses Jahres ab bis zum 31. Dezember wieder in Kraft gesetzt. Neben die ab 1. Januar 1932 geltenden Löhne wird der Schlichter eine Entscheidung treffen.

In *Waldhau* und in der *rechtsrheinischen Textilindustrie* konnte eine Einigung nicht erzielt werden, so daß hier der Schlichter eine Entscheidung treffen muß. Ebenso scheiterten die Schlichtungsverhandlungen für die *Laufacher Tuchindustrie*. Hier wurde der Schlichtungsausschuss um Vermittlung angewiesen.

Reichsarbeitsministerium unterrichtet Spiegengewerkschaften über arbeitsrechtliche Vorschriften der Rötoverordnung.

Das Reichsarbeitsministerium hat Vertreter der Spiegengewerkschaften zu einer Besprechung über die arbeitsrechtlichen Vorschriften der 4. Rötoverordnung eingeladen. In dieser Besprechung sollen die Zweifelsfragen aus dem Kapitel I über Löhne und Gehälter der Arbeiter und Angestellten in gemeinsamer Ausprache geklärt werden. An hand des Textes der Rötoverordnung wurden die einzelnen Gewebe zu den verschiedenen Formulierungen der Paragraphen festgelegt. Grundsätzlich wollte die Reichsregierung die Löhne und Gehälter auf den Stand vom 10. Januar 1927 zurückführen. Unter diesen Stand darf in keinem Falle heruntergegangen werden. Das bedeutet, daß für jeden einzelnen Lohn- und Gehaltsfall die entsprechende Feststellung gemacht werden muß. Durch die Festlegung, daß die Senkung in keinem einzelnen Fall größer als 10 v. H. bzw. 15 v. H. sein darf, wollte die Reichsregierung einen Schutz vor übermäßiger Kürzung geben. Nach der Ansicht des Reichsarbeitsministeriums sollen soziale Zugaben, Reisepepen und ähnliche Vergütungen nicht als Lohn- und Gehaltsteile angesehen werden. Dagegen unterliegen Überstundenvergütung und freie Station, soweit sie in den Verträgen in Machtbereichen ausgemorten sind, der Kürzung. Wenn die Tarifvertragsparteien in freier Vereinbarung niedrigere Kürzungen beschließen, als sie die Rötoverordnung vorsieht, dann interpretieren, nach Ansicht des Reichsarbeitsministeriums, die Parteien durch ihre Festlegung authentisch und auch für die Gerichte bindend.

Die soziale Lage der Kriegsopfer

Die Versorgung der Kriegerhinterbliebenen und Kriegsbeschädigten ist heute außerordentlich mangelhaft. Es lebten gegenwärtig etwa 840 000 Kriegsbeschädigten, das ist nur ein geringer Prozentsatz der 4,3 Millionen Kriegsveteranen. Von den rund zwei Millionen Toten, die der Weltkrieg kostete, erhalten die Hinterbliebenen nur ebenfalls zu einem geringen Teil Versorgungsleistungen. So werden heute versorgt 360 000 Witwen, 40 000 Vollwaisen, 456 000 Halbwaisen, 145 000 Elternlose und 62 000 Ehepaare. 22 Prozent aller Beschädigten sind fünfzigprozentig und mehr beschädigt, 58 Prozent zählen zu den Leichtbeschädigten, von denen 42,7 Prozent dreißigprozentig, 15,3 Prozent vierzigprozentig beschädigt sind. In der höchsten Ortsklasse erhält z. B. ein verheirateter Kriegsbeschädigter mit einem Kind bei dreißigprozentiger Verlegung ohne Ausgleichszulage heute etwa 18,50 RM, ein verheirateter Kriegsbeschädigter mit einem Kind, der hundertprozentig beschädigt, also voll erwerbsunfähig ist, mit Ausgleichszulage 110 bis 115 RM monatlich. Arbeitsfähige Witwen erhalten monatlich 35 RM, invalide Witwen 45 bis 46 RM, mozu evtl. noch eine Erkrankungstritt.

Der Zentralverband deutscher Kriegsbeschädigter und Kriegerhinterbliebener fordert sofortige und endgültige Fortsetzung des weiteren Verlängerns des halbjährig durchlaufenden Erleichterungszeitraums in den bereits zahlreich vereinbarten Sparmaßnahmen und die Einigung der Versorgung für die über werdenden Kriegsbeschädigten und Kriegerhinterbliebenen. Die Bemühungen des Zentralverbandes deutscher Kriegsbeschädigter und Kriegerhinterbliebener, künftige weitere Erleichterungen zu verhindern, werden früher in weitesten Kreisen des Volkes Zustimmung finden.

Arbeitseinkommen 1931 um 6 Milliarden RM gesunken.

Es mehren sich die Berichtigungen über die Auswirkung der Lohnsenkungsbestimmungen der vierten Rötoverordnung. In seinem Bechbericht stellt das Institut für Konjunkturforchung fest, daß sich diese Lohnsenkung bei den einzelnen Gewerben in den Grenzen zwischen 8,4 und 15 v. H. halten wird. Zu dieser Feststellung kommt das Institut auf Grund seiner Tarifstatistik, die zwar eines Jahr wölfjährlich für die Berechnungen benutzt worden ist. Mit einer Senkung um 8,4 v. H. soll der Tariflohn des Facharbeiters im Bergbau wieder die Höhe von 1927 erreichen, um 15 v. H. würde der Tariflohn in der chemischen Industrie, im Bauwesen und in der Stahl-, Buch- und Feigwarenindustrie gefestigt werden, weil dort seit dem 1. Juli dieses Jahres sich die Tarifzusage nicht geändert haben. Zu den meisten Industriegewerken hätte sich die Lohnsenkungen, die die Rötoverordnung erfordert, zwischen 10 und 14 v. H. Eine Tarifzusage der bisher erfolgten Gewerbe der Industrie, die seit dem Höhepunkt der Röto am 1. Januar 1929 eingetreten ist, ergibt für den Durchschnitt der einzelnen Gewerbezweige auf dem Stand am 1. Januar 1930 eine Senkung um 16 bzw. 21 v. H. Dabei wäre aber darauf hingewiesen werden, daß der Rückgang der Tarifzusage noch keine Abschauft darüber gibt, um wieviel das Einkommen tatsächlich gesunken ist; denn für das Einkommen des einzelnen Arbeiters und des Angestellten ist nicht allein der Rückgang des Tariflohnes, sondern auch der Abzug der überflüssigen Bezahlung und die Einsparung der Arbeitszeit von Bedeutung.

Noch nie in der Geschichte der Arten der letzten 50 Jahre ist das Einkommen so stark wie gegenwärtig zurückgegangen. Noch nie hat in der Artikulation des Einkommensabgangs so unmissverständlich wie gegenwärtig beim Einkommen ist nun diejenige Erklärung verjagt geblieben. Die Senkung der Tarifzusage, die Verminderung der tariflichen Standardarbeitszeit, die Erhöhung der Arbeitszeit, der Anteil der Zeitverzehrungen und der Einkommensverlust durch die Verkürzung der Arbeitszeit haben das Einkommen der Arbeiter, Angestellten und Beamten im dritten Quartal 1931 um etwa 15 Milliarden RM gesunken, werden hingen, als in den beiden Quartalen des ganzen Jahres 1931 wird eine Tarifzusage von 2 Milliarden RM eingespart. Damit wäre das Arbeitseinkommen jetzt jedoch höher

punkt im Jahre 1929 um etwa 9–10 Milliarden RM, nämlich von 43 Milliarden RM auf rund 33–34 Milliarden RM zurückgegangen. Am schärfsten ist das Einkommen der Industriearbeiter, die am stärksten der Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit ausgesetzt sind, zurückgegangen. Es wird gegenwärtig nur noch etwa 60 v. H. seines Umfangs im Jahre 1929 betragen.

Das Volkseinkommen, das noch im Jahre 1929 auf rund 76 Milliarden RM geschätzt wurde, wird für das Jahr 1930 mit 68–70 Milliarden RM berechnet. Das Institut für Konjunkturforschung veranschlagt nun das Volkseinkommen des Jahres 1931 nur noch mit einem Betrag, der zwischen 50 und 60 Milliarden RM liegt. Für die Stärke der Deflation sprechen diese Zahlen wohl eine überaus deutliche Sprache.

Eine kurze Untersuchung, inwieweit der Einkommensrückgang durch einen Rückgang der Lebenshaltungskosten wieder ausgeglichen wird, kommt zu der Feststellung, daß zwar der amtliche Index der Lebenshaltungskosten seit 1929 um etwa 12 v. H. gesunken ist, demgegenüber aber ist nach einer ganz rohen Rechnung das Arbeitseinkommen um mindestens 25 v. H. in der gleichen Zeit zurückgegangen. Es zeigt sich also, daß die Preisentwicklung den Einkommensverlust bei weitem nicht ausgeglichen hat, daß also dem Konjunkturmerkt von dieser Seite her außerordentlich empfindliche Kaufkraftausfälle entstanden sind. Gerade diese Zahlen zeigen, wo die Anfangspunkte für die Arbeit des Reichsministers für Preisüberwachung liegen.

dig ein Bild der gegenwärtigen Wirtschaftslage und der daraus entstehenden riesengroßen sozialpolitischen Gefahren. Mit aller Entschiedenheit betonte er, wie sehr politische Hoffnungen und Versprechungen von rechts- und linksradikaler Seite nur leerer Wahn sind. Nur Selbstbefreiung und Selbsthilfe können uns über die Schwere der Zeit hinwegtreten. Kollegin Heister, Düsseldorf, behandelte die Einstellung der Arbeiterin zum Beruf und Verband. Nach einer ergiebigen und fruchtbringenden Aussprache wurde in einer einstimmig angenommenen Entscheidung gegen die Pläne der Sozialreaktion entschieden.

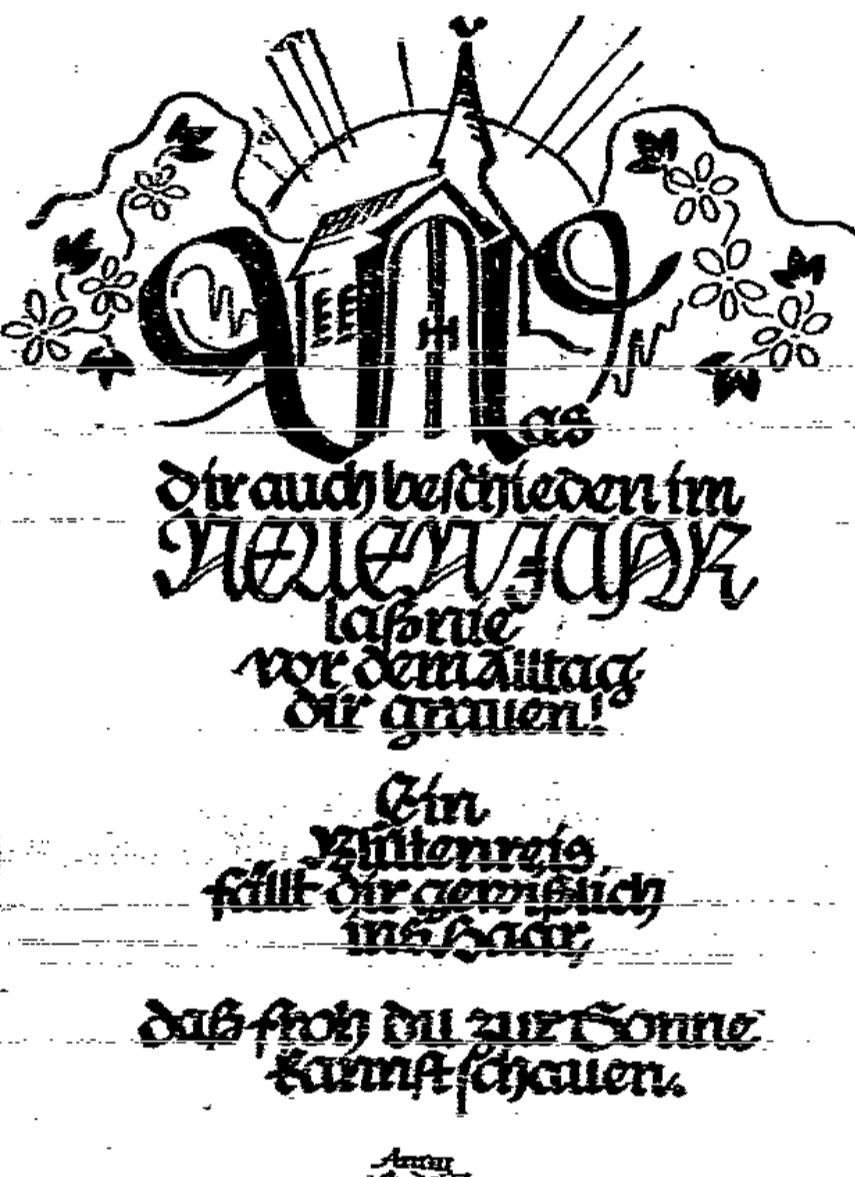
Nach diesem allgemeinen Auftakt für die Winterarbeit erfolgte noch eine besondere Mobilisierung der Jugendbewegung. Ein Arbeiterinnenkursus in Lörrach und zwei Jugendkurse in Lörrach und Waldkirch zeigten unseren führenden Leuten in der weiblichen und männlichen Jugendbewegung, welche Aufgaben durch die ernste Zeit uns gestellt werden. Unter Bezirkssekretär Kollegin Mayer, Freiburg, behandelte in diesen Kursen einleitend die Wirtschaftskrise, ihre Ursachen und Auswirkungen. Dann zeigte er, daß die deutsche Arbeiterschaft tatsächlich noch unerhörlich viel mehr zu verlieren hat, als das gewisse radikale Heiter zugeben. Zum Schluss behandelte er unsere Aufgaben im Kampfe gegen Sparmaßnahmen und radikales Phrasentum.

Um Betriebs- und Arbeiterräte mit ihren Aufgaben in der heute so schweren Zeit vertraut zu machen, fanden unter der Leitung des Kollegen Melcher, Düsseldorf, im Uhital und im Elztal Betriebsratssitzungen statt. In Weinfelden und am Hochrhein wurden diese zu Mitarbeiterkonferenzen erweitert. Auch diese Veranstaltungen nahmen einen guten Verlauf und trugen erheblich dazu bei, das Verbandsleben zu aktivieren.

Verschiedene Ortsgruppen können heute schon feststellen, daß die Neuaufrüttelungen nicht nur die Verluste durch Arbeitslosigkeit und Wirtschaftskrise ausgleichen, sondern bereits wieder ein Ansteigen der Mitgliederziffern herbeiführen. Dieses ist der erfreuliche Beweis dafür, daß die christliche Textilarbeiterenschaft in der Südwestcke trotz aller Schwierigkeiten nicht in Mitleidenschaft verfällt, sondern sich entschiedener denn je zur gesunden Selbsthilfe bekannt.

Aus der Jugendbewegung

Gassenberg. Gründung einer weiblichen Jugendgruppe.



Ein Verbrechen am deutschen Volk und Staat.

Der bayrische Ministerpräsident Dr. Held hält am 15. November 1931 in Regensburg eine Rede. Nach einem Bericht des "Regensburger Anzeigers" (Nr. 316 vom 16. November 1931) kommt der bayrische Ministerpräsident auch auf die Bevölkerungsverhöhung von 1927 zu sprechen. Darüber berichtet der "Regensburger Anzeiger" u. a. folgendes:

"Darauf ging Ministerpräsident Dr. Held des näheren auf die Bevölkerungshaft der öffentlichen Hand oder auf ein und bezeichnete es hierbei als ein Verbrechen am deutschen Volk und Staat, daß man 1927 trotz der vorhandenen hohen Verhöhung eine Schätzungsverbesserung für die Bevölkerung 1925, die auf Jahre hinaus nicht zu halten war. Heute erleben die Bevölkerung große Erfahrungen, weil jetzt mit einer Hand durchgegriffen werden muß damit nicht das Gesetz zugrunde geht. Wäre es nicht viel schwieriger gewesen, im Jahre 1927 nur zwei nachzuprüfen, wie wirklich große Not war? Man hat es nicht getan, und während Reichsbold die Ergebnisse aufholte, hat Stöckler eine Schätzungsverbesserung den Reichsminister hingepackt. Wenn man so die wirklichen Dinge erkennt, dann darf man sich nicht wundern über die heutige Lage, den inneren Zorn und die Enttäuschung bei denen, die nur auf das nächste Leben wichtigstes, wenn sie angezeigt dieser Lage auf die Vergewaltigung an der Zukunft des deutschen Volkes auf und nach spaz. geist."

Der bayrische Ministerpräsident ist selbst Staatsbeamter. Er bezeichnet die Bevölkerungsverhöhung von 1927 als ein Verbrechen am deutschen Volk und Staat. Deutlicher kann die damalige Bevölkerungspolitik wohl kaum verurteilt werden.

Aus unserem Südwestdeutschen Verbundsbereich

Unsere Bezirkseinheit in Stuttgart war der Auftrag für eine tiefflächige Wiederarbeit in der Südwestcke. Der Geschäftsführer des Bezirksleiters, Kollegin Kämmele, hatte festgestellt, daß unsere Hauptfunktion und Ziel es unter Bertrand vor allem in Oberschwaben und Südwürttemberg zu der Wahrung der Wirtschaftsordnung beizutragen waren. Daher ist die Tätigkeit der Bezirkseinheit nicht mehr auf die Organisation und fest und anstrengend. Kollegin Müller, Düsseldorf, zeigte eine erstaunliche und fruchtbare

Friedr. Zuslob, Gronau, 73 J. — Albert Goetz, Kreisfeld, 79 J. — Heinrich Baum, Hardt, 68 J. — Anna Künneker Bühlinger, 61 J. — Johann Seubert, W. Gladbach, 73 J. — Pauline Mayr, Söthen, 62 J. — Peter Fugmann, Rheindahlen, 58 J.

Ruhe in Frieden!

Berchiedene Ortsgruppen beziehen noch immer erheblich mehr "Textilarbeiter-Zeitung" als ihrer Mitgliederzahl entspricht. Wir bitten die Ortsgruppenvorstände darauf zu achten, daß jeweils neue Zeitungsverteilkarten an die Druckerei Joh. von Achen eingesandt werden, wenn sich die Mitgliederzahl geändert hat.

Die Verbundsteuerung

Inhaltsverzeichnis.

Kritik: Konsequenzen aus der Bierten Rötoverordnung. **Wirtschaftskontrakt — Volkssatz — Rötoverordnung und Betriebsratswahlen 1932 — Rötoverordnung und Sozialversicherung — Die evangelischen Arbeitervereine — Die Lohnsenkungen in der Textilarbeiterchaft — Reichsarbeitsministerium unterrichtet Spiegengewerkschaften über arbeitsrechtliche Vorschriften der Rötoverordnung — Die soziale Lage der Kriegsopfer — Arbeitseinkommen 1931 um 6 Milliarden RM gesunken — Ein Verbrechen am deutschen Volk und Staat — Aus unserem Südwestdeutschen Verbundsbereich — **Öffentliche Amt —** zum verjüngten Aufbruch — **Stadtjugend —** zur Jugendarbeit — **Schriftleitung:** Otto Maier, Düsseldorf, Gleimstraße 7.**